

Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) der Philosophischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät und der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät vom 29.09.2005
in der Fassung der Fachspezifischen Bestimmungen vom 18.02.2009*

Betriebswirtschaftslehre**§ 1 Studienumfang**

Im Nebenfach "Betriebswirtschaftslehre" sind 38 bzw. 40 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Nebenfach "Betriebswirtschaftslehre" sind die folgenden Module zu belegen:

Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (24 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Unternehmenstheorie	V, Ü	P	6
Finanzwirtschaft	V, Ü	P	6
Produktion und Absatz	V, Ü	P	6
Unternehmensrechnung	V, Ü	P	6

Mathematik (4 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Mathematik	V	P	4

Ausgewählte Themenbereiche der Betriebswirtschaftslehre (10 bzw. 12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung bzw. Übung aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre	V/Ü	WP	4
Vorlesung bzw. Übung aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre	V/Ü	WP	4
Vorlesung bzw. Übung aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre	V/Ü	WP	4
Vorlesung bzw. Übung aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre	V/Ü	WP	6
Vorlesung bzw. Übung aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre	V/Ü	WP	6

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl zwei oder drei der fünf Wahlpflichtveranstaltungen (WP):

entweder drei 4 ECTS-wertige Lehrveranstaltungen

oder zwei 6 ECTS-wertige Lehrveranstaltungen

oder eine 4 ECTS-wertige und eine 6 ECTS-wertige Lehrveranstaltung.

§ 3 Orientierungsprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden ist eine schriftliche Modulteilprüfung abzulegen:

- Unternehmenstheorie
- Finanzwirtschaft

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 6 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 erworben wurden.

§ 4 Zwischenprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In den folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- schriftliche Modulteilprüfung in derjenigen der folgenden Lehrveranstaltungen, in der keine Orientierungsprüfungsleistung erbracht wurde:
Unternehmenstheorie
bzw.
Finanzwirtschaft
- Produktion und Absatz: schriftliche Modulteilprüfung
- Unternehmensrechnung: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 24 ECTS-Punkte gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 erworben wurden.

§ 5 B.A.-Prüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre

- Unternehmenstheorie: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungs- bzw. Zwischenprüfungsleistung)
- Finanzwirtschaft: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungs- bzw. Zwischenprüfungsleistung)
- Produktion und Absatz: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
- Unternehmensrechnung: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

2. Mathematik

- Mathematik: schriftliche Modulteilprüfung

3. Ausgewählte Themenbereiche der Betriebswirtschaftslehre

- schriftliche Modulteilprüfungen in den zwei bzw. drei gewählten Lehrveranstaltungen

Bei der Bildung der Note für das Modul Ausgewählte Themenbereiche der Betriebswirtschaftslehre werden die Noten der Modulteilprüfungen entsprechend ihrem ECTS-Wert gewichtet.

(2) Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen entsprechend ihrem ECTS-Wert gewichtet.

§ 6 Art der studienbegleitenden Prüfungen

Die Prüfungsleistungen sind gemäß §§ 3 bis 5 in der Regel schriftlich zu erbringen. In Ausnahmefällen kann vom Prüfer bzw. von der Prüferin anstelle einer schriftlichen Modulteilprüfung eine mündliche Modulteilprüfung gefordert werden.

* Die Änderungssatzung vom 18.02.2009 tritt mit Wirkung vom 01.10.2008 in Kraft.